Auskunft:
Heiko Moosbrugger
T +43 5574 511 27124

Zahl: VIIa-51.010-9//-136-5

Bregenz, am 20.12.2023

Betreff: Geänderte Richtlinien der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen ab 01.01.2024; Kurzinformationen Nr. 173

Anlagen: 1. Wesentliche Richtlinienänderungen
2. Informationen zur Spielraumförderung ab 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ergebnisse einer Evaluierung aus dem Jahr 2022, durchgeführt von Frau Dr. DI Eva Lingg vom Büro *raumlink*, bestätigen, dass die Wirkungen des Spielraumgesetztes (LGBl.Nr. 31/2009) sowie der damit einhergehenden Spielraumförderung in Vorarlberger Gemeinden sehr positiv bewertet werden.

Öffentliche Spielräume sind für Kinder und Jugendliche sowie für die Begegnung unterschiedlicher Generationen sehr bedeutsam. Sie fördern insbesondere das soziale Zusammenleben sowie ein gesundes Aufwachsen und stellen einen wichtigen Bestandteil der prosperierenden Siedlungsentwicklung in Vorarlberg dar. Darüber hinaus wird in den Gemeinden bei den Planungs- und Beteiligungsprozessen Wert auf eine hohe Qualität gelegt.

Um die Wirkung der Spielraumförderung zu optimieren und sie am aktuellen Stand der Spiel- und Freiraumentwicklung in Vorarlberg auszurichten, war es sinnvoll, gezielte Optimierungen und Schwerpunktsetzungen in den Richtlinien vorzunehmen. Diese betreffen weniger die Grundprinzipien der Förderung, sondern zielen auf bedeutende Detailanpassungen ab.

Die Richtlinienänderungen wurden mit Einbindung der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft, dem Gemeindeverband Vorarlberg sowie betroffenen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung entwickelt. Außerdem wurden sie im Rahmen der Veranstaltung

"Forum Raumplanung 2023 für Gemeinden und Regionen - Spiel- und Freiraumentwicklung mit Qualität" am 23.05.2023 (Nachlese) sowie während einer Videokonferenz, zu der Planungsbüros eingeladen waren, vorgestellt. Im Anschluss gab es die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, wobei insgesamt drei Stellungnahmen eingegangen sind.

Im Kern zielen die vorgenommenen Richtlinienänderungen, die ab dem 01.01.2024 in Kraft treten, darauf ab, die Spielraumkonzepte gemäß § 3 des Spielraumgesetzes als noch praktikablere und umsetzungsorientiertere Planungsinstrumente für Gemeinden zu etablieren. Zudem sollen vermehrt innovative Planungen und Umsetzungsprojekte gefördert und gleichzeitig Mitnahmeeffekte vermieden werden können. An den geforderten hohen Standards der Bürgerbeteiligung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wird in konkretisierter Form festgehalten. Nicht zuletzt sollen die Fördermittel durch präzisere Vorgaben sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene effizienter verwaltet werden können.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die wesentlichen Richtlinienänderungen anhand der einzelnen Paragraphen in der Anlage 1 dargestellt.

In der Anlage 2 finden sich umfassende Informationen zur Spielraumförderung ab 2024. In diesem Dokument sind auch die Formulare zur Förderabwicklung verlinkt.

Vertiefende Informationen zur Spielraumförderung ab 2024 sind unter folgendem Link abrufbar: www.vorarlberg.at/raumplanung-spielraumförderung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Raumplanung und Baurecht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl.-Ing. Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. ZV Gemeinden per E-Mail, E-Mail:
2. Regionalplanungsgemeinschaften, E-Mail:
3. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
4. Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg, Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, E-Mail: kija@vorarlberg.at
5. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
6. Abt. Wohnbauförderung (IIId), Intern
7. Sportreferat (SPORT), Intern
8. Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB), Intern
9. Abt. Soziales und Integration (IVa), Intern
10. Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), Intern
11. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.